



Praktikumsvertrag

Im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften
Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger

Stempel der sozialpädagogischen Einrichtung

E-Mail der sozialpädagogischen Einrichtung

Praktikantin/Praktikant der Klasse

wohnhaft

Gesetzliche Vertretung

Die Arbeitszeit in der Einrichtung

Krippe: von _____ bis _____ Uhr

Kindergarten: von _____ bis _____ Uhr

Hort: von _____ bis _____ Uhr

Kinderhäuser: von _____ bis _____ Uhr

in der BKP 10 – **6 Stunden** + Pause,
in der BKP 11 – **7 Stunden** + Pause abzuleisten.



Für die Sicherstellung einer qualitativ guten Praxisanleitung und einer konstruktiven Zusammenarbeit bitten wir Sie, folgende Regelungen einzuhalten:

1. Schulrechtliche Grundlage der Ausbildung ist die Schulordnung der Berufsfachschule für Kinderpflege (BFSO)

Ziel der fachpraktischen Ausbildung:

§ 38 (1) Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.

§ 38 (2) Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Praktikumsstelle Folge zu leisten. Die Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Aufgaben im Praktikum:

(4) An der Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, ab November des ersten Schuljahres in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder.

§ 40 (7a) ...in der fachpraktischen Ausbildung (§38) ...fertigen die Schülerinnen und Schüler über jeden Praxistag einen Bericht.

Leistungsbewertung:

§ 44 (4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder werden Berichte nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 erteilt.

§ 46 (2) Im Fach Sozialpädagogische Praxis wird die Note auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, der Beurteilung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers und der Beobachtungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.



Probezeit in der Schule

§ 27 Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung mit der Note 6 bewertet sind; Ausnahmen sind möglich.

Pflichtverletzung:

§ 16 (7) Wird Schülerinnen oder Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art 56 Abs. 4 BayEUG oder § 30 Abs. 1 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese Lernenden kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden.

2. Pflichten der Praktikantin und des Praktikanten

1. Im Krankheitsfall muss am Fehltag eine Entschuldigung bis 7:00 Uhr bei der Praxislehrkraft erfolgt sein und spätestens bis zum Dienstbeginn in der Einrichtung. Auch die Schule muss bis 7.45 Uhr benachrichtigt werden. Schule und Praxislehrkraft sind per E-Mail zu benachrichtigen.
2. Fehltag werden nach Absprache mit der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft nachgeholt.
3. Die Praktikantin/Der Praktikant erhält Einsicht in die pädagogische Arbeit unserer Einrichtung. Die Praktikantin/Der Praktikant erteilt eigenverantwortlich Auskunft über die schulischen Unterrichtsinhalte.
4. Alle pädagogischen Angebote der Praktikantin oder des Praktikanten müssen eine Woche zuvor mit der Praxisanleitung abgesprochen werden.
6. Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Praxiszeit ist erwünscht.
7. Handlungsaufträge sind wöchentlich unaufgefordert der Praxisanleitung zur Unterschrift (mit Stempel der Einrichtung versehen) vorzulegen.



3. Pflichten des Praktikumsbetriebes

Im Rahmen des Praktikums verpflichtet sich die sozialpädagogische Einrichtung:

- der Praktikantin und dem Praktikanten während seiner Tätigkeit in der Praxiseinrichtung einen Einblick in den Beruf der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers zu geben.
- bei Fernbleiben der Praktikantin oder des Praktikanten ist die Schule über das Nichterscheinen zu informieren.
- die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,

60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Die Praktikantin/Der Praktikant wurde in einem persönlichen Gespräch über die oben genannten Punkte informiert und erklärt sich mit diesen Inhalten einverstanden.

Ort, Datum

Praktikantin/Praktikant *und/oder*
Erziehungsberechtigte Personen

Ort, Datum

Leitung der Praxiseinrichtung

Ort, Datum

Praxisanleitung

Ort, Datum

Praxislehrkraft